

holzindustrie schweiz  
industrie du bois suisse



Verband Schweizerischer Hobelwerke  
Association Suisse des Raboteries

# Holzindustriefachmann EFZ / Holzindustriefachfrau EFZ

Berufsnummer 30004

---

## Organisationsreglement der Schweizerischen Kom- mission für Berufsentwicklung und Qualität

gemäss Anhang 1 des Bildungsplans und der Verordnung über die berufli-  
che Grundbildung des SBFI vom 15. Juni 2021

Verabschiedet durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität am  
18. Mai 2022

Abzurufen unter [holz-bois.ch](http://holz-bois.ch) und [vsh.ch](http://vsh.ch)

## 1. Zweck und rechtliche Grundlagen

### Art. 1

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Holzindustriefachmann EFZ / Holzindustriefachfrau EFZ vom 15. Juni 2021 definiert in Abschnitt 10, Art. 23 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ). Sie ist strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen abgesteckt.

## 2. Zusammensetzung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die SKBQ ist gemäss Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Holzindustriefachmann EFZ / Holzindustriefachfrau EFZ wie folgt zusammengesetzt:

- a. Zwei bis vier Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes Holzindustrie Schweiz (HIS)
- b. Zwei bis vier Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes Schweizerischer Hobelwerke (VSH)
- c. Ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft
- d. Je mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes und der Kantone

<sup>2</sup> Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

<sup>3</sup> Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

### Art. 3

Den Vorsitz hat in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter der Trägerschaften. Die Vertretungen von Bund und Kantonen übernehmen den Vorsitz nicht.

### Art. 4

Die SKBQ kann aus ihrer Mitte ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen oder Subkommissionen bestimmen, die mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragt sind. In diesem Sinne können auch speziell in den Sprachregionen tätige Subkommissionen bestimmt werden. Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

## 3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

### Art. 5

<sup>1</sup> Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

<sup>2</sup> Anpassungen im Bildungsplan bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFJ.

<sup>3</sup> Bei Entscheidungen, welche nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden OdA-Mitglieder. Es gilt die Stimmenverteilung gemäss Vertreterstärke Art. 2. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die SKBQ ist beschlussfähig wenn die Verbundpartner und mindestens die Hälfte der OdA-Vertretungen anwesend sind.

## 4. Aufgaben

### Art. 6

Die SKBQ ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- e. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

## 5. Organisation

### Art. 9

Die SKBQ tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch in der Regel zwei Mal jährlich.

### Art. 10

Die Geschäftsführung der SKBQ wird von der HIS-Geschäftsstelle besorgt, dazu gehören:

- Einladungen zu den Sitzungen
- Führen von Protokoll und Pendenzenlisten
- Korrespondenzen
- Aktualisierung der Berufswebseite

### Art. 11

Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse, auch die von Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen, werden protokolliert.

### Art. 12

Die SKBQ besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selbst.

### Art. 13 Übergangsbestimmungen

Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigen Recht ab.

### Art. 14 Kollisionsregel

Soweit aus dem Wortlaut der französisch- bzw. italienischsprachigen Fassung dieses Organisationsreglements gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

### Art. 15 Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Regelung ist das Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt der Sitz von Holzindustrie Schweiz in Bern.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die SKBQ behält sich Änderungen dieses Organisationsreglements vor.

Bern, 20. Mai 2022

Holzindustrie Schweiz

Verband Schweizerischer Hobelwerke

sig. Thomas Lädach, Präsident

sig. Peter Marty, Präsident

Schweizerische Kommission für  
Berufsentwicklung und Qualität

sig. Urban Jung, Vorsitz